



B e k a n n t m a c h u n g

Antrag auf Genehmigung zur Erweiterung einer Sandabbaustätte

I. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Niemeyer GmbH & Co.KG hat mit Antrag vom 21.12.2023 beim Landkreis Cloppenburg die wasserrechtliche Planfeststellung für die Erweiterung der Sandabbaustätte in der Gemeinde Saterland, Gemarkung Ramsloh, Flur 16, Flurstücke 43, 45- 47, 49, 53 und 58-63 auf eine Gesamtfläche von ca. 29,7 ha gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die unselbstständiger Teil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist (§ 4 UVPG). Im Zeitraum vom 26.10.2020 bis zum 11.12.2020 wurden gem. § 5 Abs. 6 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) Stellungnahmen zur Festlegung von Umfang und Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeholt und entsprechend § 5 UVPG die UVP-Pflicht festgestellt.

Die vollständigen Planunterlagen umfassen u.a. folgende entscheidungserhebliche Unterlagen, die Umweltinformationen enthalten:

Antragsübersicht

- Antrag Gewässerausbau Erweiterung
- Antrag Gewässerausbau Vertiefung Bestandsgewässer
- Erläuterungsbericht inkl. UVP-Bericht und LBP

Karten und Planwerk

- Übersichtskarte TK25
- Übersichtskarte AK5
- Liegenschaftskarte
- Höhenbestandsplan
- Biotoptypenplan
- Abbauplan
- Herrichtungsplan
- Schnitte

Fachgutachten und weitere Anlagen

- Fauna Brutvögel und Amphibien
- Fledermauserfassung
- saP
- Schallgutachten und schalltechnische Ergänzungen
- Hydrogeologisches Gutachten



- Standsicherheitsgutachten
- Fachbeitrag WRRL
- Waldgutachten

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung ist der Landkreis Cloppenburg, vertreten durch den Landrat, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg.

II. Auslegung

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen kann

in der Zeit vom 12.11.2024 bis einschließlich 11.12.2024

eingesehen werden im Internet in der Cloud des Landkreises Cloppenburg unter

<https://kombox.kdo.de/lkclp/index.php/s/bPNAtkyPaL4QC6T>

und im UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> unter der Rubrik „Verfahrenstypen“ > „Zulassungsverfahren“.

Daneben liegt der Antrag mit den Unterlagen gemäß § 27b Abs. 1 VwVfG als zusätzliches Informationsangebot bei den folgenden Stellen aus und kann dort von jedermann eingesehen werden:

- Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, Zimmer A.108
Montag bis Freitag 08:30 bis 12:30 Uhr,
Montag bis Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr,
- Gemeinde Saterland, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer O.15
Montag, Dienstag, Freitag 08:30 bis 12:30 Uhr,
Donnerstag 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr.
Und nach telefonischer Terminvereinbarung 04498/940-161 oder
E-Mail: k.bueter@saterland.de, Ansprechpartnerin: Kristin Büter

Die Anhörung zu den ausgelegten Unterlagen bewirkt auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG.

III. Hinweise bezüglich der Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 und 5 VwVfG sowie § 21 Abs. 2 und 5 UVPG

Die Öffentlichkeit kann bis einen Monat nach Beendigung der Auslegung, also

bis einschließlich zum 11.01.2025

Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch über die E-Mail-Adresse Umweltamt@lkclp.de erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Antrag abgeben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen, nicht das Datum des Poststempels.



Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG; § 21 Abs. 4 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Die Einwendung muss Name und Anschrift lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG). Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, wird dies rechtzeitig vor dem Erörterungstermin ortsüblich bekannt gemacht. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die zuständige Behörde behält sich vor, gemäß § 27c Abs. 1 VwVfG anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation, Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz

Für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Landkreis Cloppenburg (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung von Daten, Ansprechpartnern in Datenschutzfragen und Rechten bei der Verarbeitung von Daten können dem Datenschutzzinformationsschreiben entnommen werden. Dieses Informationsschreiben ist im Internet unter www.lkclp.de und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von Verwaltungsverfahren des Umweltamtes“ (siehe Startseite unten) zu finden. Das Schreiben ist auch unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://www.lkclp.de/datenschutz.php>. Alternativ kann dieses Informationsschreiben auch vom Landkreis Cloppenburg unter der oben angegebenen Postanschrift angefordert werden.



Cloppenburg, den 04.11.2024

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat
70 - Umweltamt

Im Auftrage

Thole